

**Vorlage Nr.: LS\_P/0022/2024**

Aktenzeichen: 97-10

Zuständiger Bereich: Landessynode

Weitere beteiligte Bereiche: Dez.5.1

Verantwortlich: Henning Boecker

Henning.Boecker@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Festsetzung der Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Jahre 2024 und 2025

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	18.01.2024	Boecker, Henning

Anlage(n):

DS - Umlagen\_2024 (3)

DS - Umlagen\_2025 (1)

Eckdaten 2024 - 2025

Umlageberechnung 2024\_ (1)

Umlageberechnung 2025\_ (1)

#### Beschluss:

##### I.

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 88,69 Prozent (2024) und 88,71 Prozent (2025) des Betrages, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage übersteigt, erhoben.

##### II.

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben beträgt gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 64,184118 Euro (2024) und 65,687770 Euro (2025) pro Gemeindemitglied (21 Prozent des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens).

##### III.

Gemäß § 7 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 9,920180 Euro (2024) und 8,449404 Euro (2025) pro Gemeindemitglied und 3,2457 Prozent (2024) und 2,7012 Prozent (2025) vom Netto-Kirchensteueraufkommen.

##### IV.

Gemäß § 10 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körper-

schaften zu zahlendem Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 139.537,48 Euro (2024) und 141.110,42 Euro (2025).

**V.**

Die Kirchensteuerschätzung für die Jahre 2024 und 2025 wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung:**

Der Tagungsausschuss Finanzen der Landessynode hat am 15.01.2024 einstimmig beschlossen, die Kirchensteuerschätzung für die Jahre 2024 und 2025 folgendermaßen anzupassen:

Ist-Verteilbetrag 2023 = 707 Mio.

Schätzung 2024 = Ist-Verteilbetrag 2023 abzüglich 2 % = 692,8 Mio. Euro

Schätzung 2025 = Schätzung 2024 abzüglich 1 % = 685,9 Mio. Euro

Demnach wurden die Umlagen nach §§ 4, 6 und 7 des Finanzausgleichsgesetzes neu berechnet.